



AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk.

VIII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 18. August 1915.

Inhalt: 1. Allerhöchste Geburtsfeier.—2. Nachsehen der Strafe anlässlich des Geburtstages Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs.—3. Erntemonopol, Durchführung.—4. Kartoffelernte 1915, Ausfuhr.—5. Sparen mit der Brotfrucht, Einschränkung des Fleischbedarfes.—6. Petroleum, Rückhalten der Ware und verbotswidrige Ausfuhr.—7. Festsetzung des Preises für beschlagnahmten Raps.—8. Verbot des Nachtverkehrs mit Pferden.—9. Bewirtschaftung der Städte u. Bauernwälder.—10. Waffentragen der Zivilbevölkerung.—11. Grenzverkehr aus dem öst. ung. in das deutsche Verwaltungsgebiet.—12. Annahme an Zahlungsstatt des beschädigten russischen Papiergeldes.—13. Unterstellung sämtlicher Bergwerks- und Hüttenbetriebe etz. unter das Militärbergamt Dabrowa.—14. Betriebsleitung der in öst. ung. Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken.—15. Bahnstrecke Rozwadów-Kraśnik; Eröffnung.—16. Bahnstrecken im Betriebe der k. k. öster. Staatsbahnen in Russ.-Polen, beförderungsbedingungen.—17. Entweichung von Zivilkutschern.—18. Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten.—19. Entlohnung für die Totenbeschauer.—20. Badeanstalt Busk.—21. Steuererleichterungen.—22. Preis-Verzeichnis der k. k. öster.-ung. Tabakfabrikate im okkup. Gebiete Russisch-Polens.—23. Stempelgebühren.—24. Steckbriefe.

ALLERHÖCHSTE GEBURTSTAGSFEIER.

Am 18. August dieses Jahres werden es 85. Jahre, seit unser Allverehrter, innigst geliebter Oberster Kriegsherr, Seine Apostolische Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König FRANZ JOSEF I. das Licht der Welt erblickte.

Vom Schicksale wiederholt auf das Schwerste geprüft und als Friedenskaiser noch im hohen Lebensalter gezwungen, das Schwert zur Verteidigung alles Hohen und Edlen, was wir unser nennen, zu ziehen, bot uns Unser Kaiser und König stets und immerdar ein leuchtendes unübertreffbares Beispiel von erhabener Seelengrösse und treuester Pflichterfüllung.

Da Hochdessen ganze Regentenlaufbahn ausschliesslich den Wohle Seiner Völker gewidmet war, ist es nur natürlich, dass diese mit glühender Begeisterung und tief empfundener Liebe und Verehrung zu Ihrem Erhabenen, Ehrwürdigen Heldenkaiser emporblicken und dass nun zu Dessen Allerhöchsten Geburtsfeste auch die Bevölkerung des okkupierten Gebietes Polens, die sich trotz der schweren Kriegszeiten bereits zahlreicher Beweise Allerhöchster Huld und väterlicher Fürsorge erfreuen konnte, mit einstimmt in den Ruf:

**„Gott erhalte, Gott beschütze
Unsern Kaiser, unser Land!“**

Nachsehen der Strafe anlässlich des Geburtstages S-ner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs.

Anlässlich des Geburtstages Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs FRANZ IOSEF I wurde 12 Kerker- und 5 Arreststräflingen des hiesigen Feldarrestes der Rest der Strafe mit 18. August 1915 im Gnadenwege nachgesehen.



3.

Erntemonopol, Durchführung.

In Ausführung der h. ä. Kundmachung vom 7. Juli 1915 Zl. 7451, wird Nachstehendes verfügt und kundgemacht:

1) Als Hauptsammelstelle für das dem Erntemonopole unterliegende Getreide figurirt für den Kreis Nowo-Radomsk die k. u. k. Fassungsstelle in Nowo-Radomsk (am Bahnhof), welche über die übernommene Ware bei der k. u. k. Kreis Kassa in Nowo-Radomsk sofort baar zahlbare Quittungen auszufertigen berechtigt ist.

Es wird daher im eigenen Interesse der Produzenten, die sofort Geld benötigen, angeraten, die Ware unmittelbar an diese Hauptsammelstelle abzugeben.

Der Abschub an diese Hauptsammelstelle kann gegen, 4 Tage vor Expedition der Ware beim k. u. k. Kreiskommando zu erstattende Anmeldung auch per Bahn erfolgen.

Die Anmeldung, die an das k. u. k. Kreiskommando zu richten ist, hat zu enthalten: eine Probe des Getreides, die Menge der zur Expedition zu bringenden Ware und die Verladestation.

Die Waggonbeschaffung besorgt das k. u. k. Kreiskommando und verständigt den Produzenten, wann die Ware auf der Bahnstation einzuliefern ist.

Die Ware selbst wird von einem Organe des Kreiskommandos auf der Bahnstation übernommen und mit Militärfracht weiter befördert werden.

Bemerkt wird, dass nur volle, somit ganze Waggons zur Expedition gebracht werden dürfen. Der Waggon berechnet sich mit 100 Meterzentnern.

2) Zweigsammelstellen werden errichtet in:

Pajęczno für die Gemeinden: Konopnica, Radoszewice, Kielczyglów, Siemkowice, Rzaśnia, Działoszyn und Pajęczno.

Brzeźnica nowa für die Gemeinde: Sulmierzyce, Zamość, Popów, Miedzno und Nowa Brzeźnica.

Kruszyna für die Gemeinden: Mykanów, Rudniki, Garnek, Rzeki und Kruszyna.

Kodrąb für die Gemeinden: Przerąb und Masłowice.

Żytno für die Gemeinden: Wielgomłyny, Maluszyn, Dąbrowa und Żytno.

Sw. Anna für die Gemeinden: Koniecpol, Przyrów, Potok Złoty, Olsztyn und Wancerzów.
Alle übrigen Gemeinden u. zw. Nowo-Radomsk, Brudzice, Dobryczyce, Gosławice,
Dmenin, Radziechowice, Konary, Stobiecko Miejskie, Kobile Wielkie und Gidle haben
an die Hauptsammelstelle (Fassungsstelle in Nowo-Radomsk) zu liefern.

Übrigens können sämtliche Gemeinden des Kreises auch direkt an die Hauptsammel-
stelle in Nowo-Radomsk liefern.

Die Zahlung der in den Zweigsammelstellen eingelieferten Frucht erfolgt erst nach der Überführung derselben an die Hauptsammelstelle in Nowo-Radomsk u. z. auf Grund des bei dieser letzteren Stelle konstatierten Gewichtes der Ware.

Über die in den Zweigsammelstellen abgelieferte Frucht werden von den an diesen Zweigmagazinen staatlicherseits angestellten Magazinsleitern Interimsbescheinigungen ausgestellt. Gegen diese werden nach Einlangen der Frucht in der Hauptsammelstelle Nowo-Radomsk von der Fassungsstelle daselbst auf die Kreis Kassa in Nowo-Radomsk lautende sofort zahlbare Bescheinigungen ausgestellt werden.

3) Preise der einzelnen Fruchtgattungen.

	Preis in Kronen pro 100 Kg. netto für die Zeit		
	bis einschliesslich 31. August 1915	bis einschliesslich 15. September 1915	vom 16. September 1915 bis auf weiters
Weizen	34	32	30
Roggen	29	28	27
Braugerste	27	27	27
Futtergerste	25	25	25
Hafer	26	26	25

Mit Rücksicht auf die obigen Preisabstufungen ist es im Interesse der Produzenten gelegen, ihre Ernte baldigst abzuliefern.

Die Preise der Mehlprodukte (Mehl und Kleie) werden später verlautbart werden.

Es wird nur trockene Frucht übernommen, feuchte jedoch auf Kosten und Gefahr des Produzenten zurückgewiesen.

Wenn die abgestellte Frucht mehr als 2% nicht getreidemässige Verunreinigung enthält, so wird für jedes weitere Prozent Verunreinigung ein Prozent des obigen Preises in Abzug gebracht.

Das Getreide ist mit Sack zu wiegen und werden (mit Sack gewogen) 247 Pfund für 100 Kg. Frucht übernommen. Hierbei wurde das Gewicht des Sackes mit 1 Kg. per Stück berechnet.

4) Anzeigepflicht über die Vorräte.

a) Wer bei der Ernte des Jahres 1915 im Okkupationsgebiete gewonnenen Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer oder Mais jeder Art in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet die Vorräte nach Menge (in Meterzentnern ausgedrückt) Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach Einlagerung (Aufstellung des Schobers) dem nach dem Lagerungsorte der Vorräte zuständigen Gendarmeriepostenkommando schriftlich anzuzeigen.

b) Bei demselben Organe ist die Anzeige innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Wer diese Anzeigen unterlässt, wird vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

5) Ernährung der Bevölkerung und des Viehes.

Von den dem staatlichen Getreidemonopole unterliegenden Artikeln (dermalen: Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais aller Art) dürfen nur von den Produzenten zurückbehalten werden:

a) Als Saatgut 20% des Ernteergebnisses,
b) Als Mundvorrat für den Produzenten und dessen Leute je 600 Gramm Brotfrucht pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte, d. i. bis 15. August 1916 u. z. tunlichst 200 Gramm Weizen und 400 Gramm Roggen pro Tag und Kopf.

c) Als Hartfutter für Pferde, pro Pferd per Tag bis zur neuen Ernte d. i. zum 15. August 1916, 2 Kilogramm Hafer und 2 Kilogramm Gerste.

d) Als Hartfutter für Rinder per Tag 2 Kilogramm bis zur neuen Ernte d. i. bis 15. August 1916, wobei in erster Linie Gerste in Betracht zu ziehen ist.

Zum Zwecke der bezüglichen Kontrolle werden vom k. u. k. Kreiskommando in jeder Gemeinde mit amtlichen Legitimationen versehene Kontrollorgane bestellt, denen bei strenger Strafe alle zur Ausübung ihrer Kontrolle erforderlichen Behelfe auf Verlangen vorzuweisen und nötigenfalls der Eintritt in die Lagerräume etc. zu gestatten ist.

6) Vom Zeitpunkte der Affigierung dieser Kundmachung ist der Verkauf jeder dem Erntemonopole unterliegenden Frucht, gleichgiltig ob aus der Ernte des Jahres 1914 oder 1915 stammend, seitens der Produzenten an Private und Händler bei strenger Strafe verboten und unterliegen verbotswidrig verkaufte und gekaufte Getreide, ferner Müllereierzeugnisse aus dieser Frucht und der hiefür gezahlte oder bedungene Kaufpreis dem Verfall zu Gunsten des Staatsschatzes.

Ausnahmsweise Bewilligungen zum Einkaufe des zur Ernährung der Bevölkerung und des Viehes erforderlichen Getreides und Mehlprodukte erteilt das Kreiskommando.

7) Abfuhr des in den Zweigsammelstellen abgelieferten Getreides an die Hauptsammelstelle in Nowo-Radomsk.

Zum Zwecke dieser Abfuhr sind von jeder Gemeinde turnusweise täglich 10 Paar Pferde mit Kutscher und entsprechenden Wagen um 6 Uhr Früh vor dem Magazine jener Zweigsammelstelle stellig zu machen, der die betreffende Gemeinde zugewiesen ist.

Der Turnus wird nach der Reihenfolge der Aufzählung der den einzelnen Zweigsammelstellen zugeteilten Gemeinden im Punkte 2 dieser Kundmachung in der Art bestimmt, dass Sonn- und Feiertage inbegriffen, täglich immer eine andere Gemeinde, bei persönlicher Haftung der Mitglieder des später zu erwähnenden Verteilungskomitees, rechtzeitig den Fuhrpark beizustellen hat.

Die Verteilung der Fuhrlasten auf die einzelnen Gemeindemitglieder erfolgt wöchentlich im vorhinein durch ein für jede Gemeinde zu bildendes Komitee, welches aus dem Gemeindevorsteher, den beiden Gemeindebevollmächtigten und sämtlichen Gutsbesitzern der Gemeinde besteht.

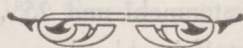
Die Beschlüsse dieses Komitees, welches mit absoluter Stimmenmehrheit entscheidet,

sind nicht weiter anfechtbar.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der von den Komiteemitgliedern aus ihrer Mitte zu wählende Vorsitzende.

Die erstmalige Beistellung des Fuhrparkes seitens der Gemeinden hat am 3. August 1915 zu erfolgen.

Produzenten, welche über keine eigenen Gespanne verfügen, so dass deren Getreide auf die obige Art zur Hauptsammelstelle nach Nowo-Radomsk geschafft werden muss, haben pro Gespann und Arbeitstag an den Beisteller 2 spännigen Fuhrwerkes 9 K. zu entrichten.



4.

Kartoffelernte 1915, Ausfuhr.

Das k. u. k. Kreiskommando findet mit Rücksicht auf den in der Stadt Nowo-Radomsk eingetretenen Kartoffelmangel zu verfügen wie folgt:

Die Bestimmungen der hiärmtlichen Kundmachung vom 12. Juni 1915 Z. 4162/28 werden dahin abgeändert, dass die Ausfuhr von Kartoffeln 1915-er Ernte aus dem Gebiete der Stadt Nowo-Radomsk, ferner aus dem Gebiete der Gemeinde Stobiecko Miejskie und aus dem Gebiete der an die letztgenannte Gemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden bis auf weiteres verboten wird.

Aus den Gemeinden Stobiecko Miejskie und den an diese Gemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden ist die Ausfuhr von Kartoffeln 1915-er Ernte nur nach dem Stadtgebiete Nowo-Radomsk zulässig.

In Nowo-Radomsk selbst dürfen die Kartoffeln nur zu dem vom Kreiskommando wöchentlich zu verlautbarenden Preise verkauft werden.

Die Verlautbarung dieser Preise erfolgt wöchentlich durch Anschlag am Gebäude des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk.

Übertretungen obiger Anordnungen werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 1000 Kronen oder mit Arreststrafen bis zu 3 Monaten bestraft und wird die verbotswidrig zur Ausfuhr gebrachte Ware zu Gunsten des Staatsschatzes konfisziert werden.



5.

Sparen mit der Brotfrucht.

Einschränkung des Fleischbedarfes.

In weiterer Ergänzung der hierämtlichen Kundmachung vom 6. April 1915 Zl. 1666/1, wird zur strengen Darnachachtung wie folgt angeordnet:

6.

1) Die Erzeugung von Brot aus reinem Roggen-und Weizenmehl wird sowohl den Zivilbäckern als auch der Zivilbevölkerung, welche ihr Bröt in Privatbacköfen zu backen pflegt, verboten.

2) Weizen und Roggenmehl darf nur aus nachstehenden Mehlmischungen erzeugt werden:

- 70% Weizenmehl mit 30% Kartoffelmehl,
- 70%₀ " " 30%₀ gekochte Kartoffeln,
- 50%₀ " " 25%₀ Gerstenmehl und 25%₀ Kartoffelmehl,
- 50%₀ " " 25%₀ Gerstenmehl und 25%₀ gekochte Kartoffeln,
- 70%₀ Roggenmehl mit 30%₀ Kartoffelmehl oder
- 70%₀ " " 30%₀ gekochte Kartoffeln.

Die Art der Mischung ist auf jedem einzelnen Brote auf einem auf den rohen Teig aufzulegenden und sodann mitzubackenden Zettel deutlich und leserlich ersichtlich zu machen.

Für die Broterzeugung im Handel werden nachstehende Brotformen vorgeschrieben:

A) Weizenbrote:

- a) im Gewichte von 1 Pfund: länglicher Stritzen mit Kamm
- b) " " " 2 " grösserer länglicher Stritzen ohne Kamm
- c) " " " 4 " runde Brotform

B) Roggenbrote:

- a) im Gewichte von 1 Pfund: länglicher Stritzen ohne Kamm
- b) " " " 2 " grösserer länglicher Stritzen ohne Kamm
- c) " " " 4 " runde Brotform.

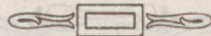
3) Die Erzeugung von feinem Gebäck ist verboten.

4) An zwei Tagen in der Woche, und zwar am Dienstag und Freitag, darf kein Fleisch zum Verkaufe gelangen und sind an diesen Tagen sämtliche Fleischerladen geschlossen zu halten.

5) Weizen, Roggen und Gerste ist mit einer Mehlausbeute von mindestens 75% auszumahlen.

Diese Kundmachung tritt mit 5. August 1915 in Kraft.

Jede Übertretung dieser Vorschriften wird mit der Konfiskation des betreffenden Nahrungsmittels, sowie mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 K., oder mit Arreststrafe bis zu 3 Monaten geahndet.



6.

Petroleum, Rückhalten der Ware und verbotswidrige Ausfuhr.

Dem k. u. k. Kreiskommando ist zur Kenntnis gelangt, dass Händler mit dem Verkaufe von Petroleum teils zurückhalten, teils aber Petroleum aus dem hiesigen Kreise ausführen.

Es wird daher nachstehendes verfügt:

Jeder Händler, der Petroleum in seinem Handelsgeschäfte führt, ist auch verpflichtet Petroleum im Kleinen an die Kunden, u. z. um den Höchstpreis: in der Stadt Nowo-Radomsk 80 (achtzig) Heller, ausserhalb der Stadt, im Kreise Nowo-Radomsk 90 Heller per Quart, abzugeben.

Die Ausfuhr von Petroleum aus dem hiesigen Kreise ist, wie bereits mit hä. Kundmachung vom 18. Mai 1915 Z. 4162/15 Punkt E. veröffentlicht wurde, strengstens untersagt.

Übertretungen der obigen Anordnungen werden mit der Konfiskation der bezüglichen Ware zu Gunsten des Staatsschatzes und überdies mit Geldstrafen bis 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung sofort in Kraft.

7.

Festsetzung des Preises für beschlagnahmten Raps.

Wie bereits verlautbart wurde, ist der gesammte im hiesigen Kreise befindliche Raps, gleichgiltig ob aus der Ernte 1914 oder aus der Ernte 1915 stammend, als militärisch beschlagnahmt anzusehen.

Jeder Besitzer von Raps ist daher verpflichtet seinen diesbezüglichen Vorrat ehestens an die k. u. k. Fassungsstelle in Nowo-Radomsk abzuführen.

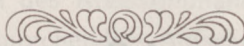
Für den in der k. u. k. Fassungsstelle in Nowo-Radomsk abgelieferten Raps wird von der genannten Stelle eine bei der k. u. k. Kreiskassa in Nowo-Radomsk zahlbare Bescheinigung ausgefolgt.

Als Requisitionspreis für den Raps wird der Betrag von 43.-Kronen per Meterzentner loco Fassungsstelle in Nowo-Radomsk festgesetzt.

Wer bis längstens 30. September 1915 seinen Rapsvorrat nicht zur Fassungsstelle in Nowo-Radomsk bringt, dessen Vorrat wird im Betretungsfalle konfisziert werden.

Ausserdem wird die Nichtbeachtung dieses Gebotes von k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.



8.

Verbot des Nachtverkehres mit Pferden.

Da sich in der letzten Zeit der Pferdeschmuggel über die Grenzen des oesterr. ung. Verwaltungsgebietes erheblich fühlbar gemacht hat, ferner konstatiert wurde, dass dieser

Schmuggel zumeist zur Nachtzeit vor sich gieng, wird der Verkehr mit Pferden, sei es eingespannt oder im Koppel, in der Zeit von 9 h. Abends bis 4 h. Früh strengstens verboten.

Zu widerhandlung gegen diese Anordnungen wird vom Kreiskommando mit Geld bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.



9.

Bewirtschaftung der Städte - und Bauernwälder.

Betreffs Bewirtschaftung der Städtischen und Bauernwälder wird nachstehendes angeordnet:

Ohne Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk ist strengstens verboten, in oben erwähnten Waldungen jede Holzfällung sowohl für eigene, gemeinschaftliche als auch für Verkaufszwecke vorzunehmen.

Jene Städte oder Ortschaften, die einen Wald von mehr als 100 Joch besitzen, dürfen von nun an, nur auf Grund eines Wirtschaftsplanes ihre Waldungen ausnützen. Die durch die geprüften Fortstechniker ausgearbeiteten Wirtschaftspläne sammt Übersichtskarten sind dem k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Radomsk zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

Mit der Genehmigungsklausel wird zugleich die Bewilligung für die durch diesen Wirtschaftsplan vorgeschriebene Nutzung der Wälder erteilt.

Jene Ortschaften, die einen kleineren Wald als 100 Joch Fläche besitzen, brauchen keinen Wirtschaftsplan auszuarbeiten, sie haben jedoch vor jeder beabsichtigten Nutzung des Waldes die Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos betreffs dieser Nutzung einzuholen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird durch sein Ausführungsorgan - das k. u. k. Kreisforstamt in Nowo-Radomsk - die Waldeigentümer öfters beaufsichtigen, ob sie nach dieser Vorschrift vorgehen.

Die Forstwirtschaft nach den bestätigten Wirtschaftsplänen muss in den städtischen und Bauernwäldern geprüften Forstfachleuten anvertraut werden, wozu die nötigen Vorschriften in nächster Zeit folgen werden.



10.

Waffentragen der Zivilbevölkerung.

Das k. u. k. Militärgouvernement in Piotrków hat mit dem Erlasse vom 10. August 1915 № 1662, auf Grund des letzten Absatzes des § 1 der Verordnung 4. des Armeekommandanten vom 16. Februar l. J. Folgendes angeordnet:

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition kann von den Kreiskommanden bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf insoweit gestattet werden, als

1. die zur persönlichen Sicherheit,
2. oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendig ist.

A) Zum persönlichen Schutze dürfen nur Revolver und Pistolen bewilligt werden.

B) Das zur Sicherheit bzw. Überwachung des Eigentums bestellte Personale: (Waldheger und sonstiges Aufsichtspersonale auf dem Gebiete des Landeskulturwesens) kann je nach der Beschaffenheit des Dienstes entweder nur mit blanker Waffe, Faustwaffen oder höchstens mit Schrotflinten bewaffnet werden.

C) Sogenannte verbotene Waffen (Dolche, Stilete, Degenstöcke, Stockflinten, Windbüchsen etc.) dürfen unter keinen Umständen erlaubt werden.

D) Die Bewilligung zum Waffentragen ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Vertrauenswürdigkeit des Eigentümers der zu schützenden Kulturgüter, welcher um die Bewilligung zur Bewaffnung seines Personals bittlich wird, bzw. Vertrauenswürdigkeit desjenigen, welcher die Waffe zu seinem persönlichen Schutze tragen will.

2. Schriftliche Bestätigung der Gemeinde über die Vertrauenswürdigkeit des vom Grundeigentümer zur Bewaffnung vorgeschlagenen Personals.

3. Erklärung des Bittstellers, dass er für die Vertrauenswürdigkeit seines Schutzpersonals und für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen persönlich und mit seinem Eigentum hafte.

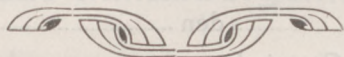
4. Abnahme eines Gelöbnisses vom Schutzpersonale, dass es die Waffe nur zum Schutze des Eigentums des Dienstgebers bzw. über Befehl dieses letzteren zum Erlegen der Kulturschädlinge und des Jagdwildes unter Einhaltung des geltenden Jagdgesetzes gebrauchen werde.

5. Ausfolgung eines Legitimationsdokumentes (eventuell auch auf der Rückseite der Identitätskarte) mit Bezeichnung des Schutzgebietes, in welchem die Waffe getragen werden darf. Dieses Dokument hat der Waffenträger stets bei sich zu führen und den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuweisen, ansonsten er sich der Abnahme und dem Verfall der Waffe event. auch der Bestrafung aussetzt.

E) Dem Kreiskommando steht es frei die Erteilung der Bewilligung zum Waffentragen an Personen, welche nicht mittellos sind und die Waffen nicht bei Ausübung ihrer Erwerbsarbeit benötigen, von der Einzahlung eines entsprechend zu bemessenden Beitrages zu humanitären Zwecken, insbesondere zum Zwecke der Armenfürsorge und Lebensmittelbeschaffung, abhängig zu machen.

Ebenso wird es dem Ermessen des Kreiskommandos anheimgestellt, dem Schutzpersonale das Tragen eines mit entsprechender Aufschrift versehenen äußerlich sichtbaren Erkennungszeichens vorzuschreiben.

Die Gültigkeit der bisher ausgefolgten Waffenpässe bleibt bis auf Widerruf unberührt.



Grenzverkehr aus dem oesterr. ungarischen in das Deutsche Verwaltungsgebiet.

Für den Verkehr in das deutsche Verwaltungsgebiet wird ein österr.-ungarischer Pass mit Photographie versehen, gefordert.

Für diejenigen Bewohner des Kreises Nowo-Radomsk, die unmittelbar an der Grenze des österr.-ungar. und deutschen Verwaltungsgebietes wohnen und bisher Kirche, Schule, Arzt, Hebamme und Apotheke in Ortschaften benützt haben, die jetzt unter deutscher Verwaltung stehen, sowie für die Landwirte, die eigenen oder gepachteten Grundbesitz im deutschen Verwaltungsgebiet zu bewirtschaften haben, genügt statt des Passes bis auf Weiteres ein von dem zuständigen Wojt ausgestellter Schein nach nachfolgendem Muster.

Landwirte aus dem öster.-ungarischen Verwaltungsgebiet, die im deutschen Grundbesitz haben, dürfen ihre Ernte von dort einbringen.

Die vorstehenden Ausnahmsbestimmungen gelten in gleicher Weise bis auf Weiteres auch für den Grenzverkehr aus dem deutschen in das österr.-ungarische Verwaltungsgebiet und zwar für diejenigen Bewohner des Kreises Czystochowa und Wieluń, die unmittelbar an der Grenze des deutschen und oester.-ungarischen Verwaltungsgebietes wohnen, sowie für die Landwirte, die eigenen oder gepachteten Grundbesitz im oesterr.-ungarischen Verwaltungsgebiete zu bewirtschaften haben.

Das Verbot aus dem Kreise Nowo - Radomsk Lebens - und Futtermittel, sowie Pferde, Rinder, Schweine, Schafe u. s. w. auszuführen, bleibt auch für diesen kleinen Grenzverkehr bestehen; insbesondere ist es auch nicht erlaubt Getreide zum Mahlen in das deutsche Verwaltungsgebiet zu bringen.

M u s t e r:

Gebührenfrei.

E r l a u b n i s s c h e i n.

für

aus Gemeinde

zum Überschreiten der Grenze zwischen dem oesterr. - ungar. und deutschen Verwaltungsgebiete

zwecks Besuches der Kirche in

„ „ „ Schule in

„ „ „ Hebamme in

„ „ „ Apotheke in

„ „ „ des Arztes in

zwecks Bewirtschaftung eigenen oder gepachteten Grundbesitzes in

..... und Einbringung der Ernte von dort.

..... den 1915.

Der Wojt der Gemeinde

(Siegel)

(Das nicht zutreffende ist durchzustreichen).

12.

Annahme an Zahlungsstatt des beschädigten russischen Papiergeldes.

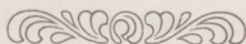
Es sind Fälle vorgekommen, in welchen Spekulanten die Annahme des russischen Papiergeldes unter dem Vorwande verweigern, dass dasselbe Merkmale äusserlicher Beschädigungen aufweise, obwohl diese Merkmale auf den Umsatzwert dieses Geldes keinen Einfluss haben, oder sogar solches Papiergeld unter Anwendung von betrügerischen Vorspielungen zu Spottpreisen herauslocken.

Zwecks Beurteilung, inwiefern die russischen Geldnoten im Umlaufe belassen und an Zahlungsstatt angenommen werden können, wird auf Grund der in der „Sammlung der bindenden Befehle, Vorschriften, Zirkulare und Erlässe betreffend den Geldverkehr“ v. J. 1901 bedeutet, dass aus Anlass der Emission von Papiernoten verschiedenen Wertes, auch Weisungen erlassen wurden, wann eine Note an Zahlungsstatt nicht angenommen werden darf; so z. B. dürfen die 500 Rb., 100 Rb. bzw. 50 Rb. Noten nicht angenommen werden, wenn

- 1). nicht zumindest $\frac{3}{4}$ Teile der Note vorhanden sind,
- 2). wenn $\frac{1}{4}$ Teil von der rechten Seite der Note fehlt,
- 3). wenn die Serienbuchstaben auf beiden Seiten fehlen,
- 4). wenn die Unterschrift des Kassiers fehlt,
- 5). wenn eine der beiden Nummern fehlt und wenn
- 6). aus zwei unvollständigen Nummern eine vollständige nicht zusammengestellt werden kann; eine zerrissene Note dagegen kann nicht an Zahlungsstatt angenommen werden, wenn die Ränder der getrennten Stücke beim Zusammenlegen nicht derart aneinander passen, dass die Nummern, Buchstaben, Serie und die Unterschrift des Kassiers sich als Ganzes, wie in nicht zerrissenen Noten darstellen und wenn die Zugehörigkeit der getrennten Teile an eine und dieselbe Note nicht zweifellos erscheint.

Bei Beurteilung der Umlauffähigkeit der russischen Geldnoten anderer Typen sind die obigen Grundsätze analog zu beobachten.

Die Zuwiederhandelnden werden strengstens bestraft.

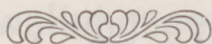


13.

Unterstellung sämtlicher Bergwerks-und Hüttenbetriebe etz. unter das Militärbergamt Dąbrowa.

Zufolge k. u. k. Armeeoberkommandoerlasses vom 21. Juli l. J. Op. M. V. Nr. 66674 wird bekanntgegeben, dass alle im oesterr-ung. Verwaltungsgebiete vom Russ. Polen gelegenen Berg-und Hüttenbetriebe, sowie die mit denselben im Zusammenhange stehenden

Anstalten, Unternehmungen, Kommunikationen etc. in technischer und administrativer Beziehung unmittelbar dem k. u. k. Militärbergamt in Dąbrowa, welches seinerseits dem Etappenoberkommando direkt untergeordnet ist, untergestellt werden.

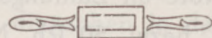


14.

Betriebsleitung der in öst. ung. Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken.

„Erlass des k. u. k. AOK/EOK. Op. Nr. 68489 vom 27. Juli 1915“

Die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wurde mit 25 Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

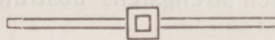


15.

Bahnstrecke Rozwadów - Kraśnik; Eröffnung.

Erlass des AOK/EOK. Op. M. V. Nr. 67078 vom 25. Juli 1915.

Mit 20. d. M. wurde die Strecke Rozwadów - Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Lychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen - und Militärgüterverkehr eröffnet. Die Strecke Rozwadów - Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt. Für die Abfertigung von Militärpersonen und Militärgütern nach Stationen der genannten Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahndirektion betriebenen Linien in Russisch - Polen.



16.

Bahnstrecken im Betriebe der k. k. österr. Staatsbahnen im Russ. Polen. Beförderungsbedingungen.

K. u. k. AOK./EOK. Erlass Op. Nr. 67.282 vom 27. Juli 1915.

„KUND MACHUNG.“

Mit 8. Juli 1, J. wurde der Zivilpersonenverkehr in der Strecke Jędrzejów - Kielce aufgenommen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter den in der roten Kundmachung enthaltenen Bedingungen.

K. u. k. AOK./EOK. Erlass Op. Nr. 67282 vom 27. Juli 1915.

„KUNDMACHUNG“.

Beförderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen.

A) Beförderung von Personen und Gepäck.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1.) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 VBl.)

2.) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts

ein den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass. Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiete nach auswärts reisen, von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

b) bei Militärpersonen und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zu entnehmen.

Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber 20.-K zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung - in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o. dgl. - als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg. für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung K. 2 - für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen; als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise- und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat K. 20 an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen

den obigen Bestimmungen als Reise-oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäcks innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, u. sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

1.) Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2.) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art:

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Oesterreich-Ungarn und Deutschland als in Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a.) Im Lokalverkehre der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b.) Im Verkehre von Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach in den oesterreich.-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Bereiche der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Żabkowice (Sombkowize) mit dem Zusatze „zur Weiterbeförderung nach.....(Empfangsstation)“ anzuführen ist;

c.) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder von in den oesterreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Bereiche der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der

k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Sombkowize) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglements gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen. Bahnvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Erteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen einschliesslich der in den oesterr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Uebergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. und Ząbkowice (Sombkowize) im voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke von der Uebergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegovinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1.) auf der Strecke Granica - Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Slawków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, We. E., Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce.

2.) auf der Strecke Granica-Ząbkowice (Sombkowize):

Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet).

Strzemieszyce W. W. E., Ząbkowice (Sombkowize).

3.) auf der Strecke Kazimierz-Sosnowice We. E.: Daudówka (unbesetzte Halte- und Ladestelle; die Verrechnung im Güterverkehre erfolgt in Sosnowice We. E.)

4.) auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E. - Strzemieszyce We. E.-Zagórze-Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkehr eröffnet.

5.) auf der Strecke Strzemieszyce We. E.-Gołonog We. E.-Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Golonog We. E., Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W.W.E. Warschau-Wiener-Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Überwachung des Dienstes sind die genannten Strecken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat bis auf jederzeitigen Widderruf ein Tarif in Kraft, der im Teil I. die vorerwähnten Beförderungsbedingungen, im Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

- a) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr. - ungar. - und bosnisch-herzegovinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I. Abt. B).
- b) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutklasse, allgemeine Wagenladungsklasse und Ausnahmetarif I. (allgemeiner Kohlentarif).
- c) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);
- d) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;
- e) Kilometerzeiger;
- f) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken;
- g) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen endlich eine
- h) Übersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der „Zentralverkaufsstelle für Tarife“ in Wien I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.



17.

Entweichung von Zivilkutschern.

Zufolge des k. u. k. Armee - Etappenkommandoerlasses № 9256 wird bekanntgegeben, dass im Falle der Entweichung eines Mannes, welcher im Dienste als Zivilkutscher bei der Armee steht, die betreffende Heimatgemeinde des entwichenen Kutschers zur Ersatzleistung verhalten und ausserdem für die Zeit vom Entweichen bis zum Eintreffen des Ersatzes eine Kontribution von 1 Goldrubel pro Mann und Tag zu leisten haben wird.



18.

Anzeigepflicht bei Infektionserkrankungen.

I. Jeder Krankheits- oder Verdachtsfall von Cholera, Blattern, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Ruhr, übertragbarer Genickstarre, Scharlach und Dyphterie, sowie jeder Todesfall an einer der erwähnten Krankheiten muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Namens der Wohnung und des Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden.

Denselben sind auch Faelle von Rotz Milzbrand und Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutranke oder wutverdaechtige Tiere zu melden.

II. Zur Anzeige sind verpflichtet :

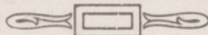
1. Der zugezogene Arzt,
2. Der zugezogene Feldscher,
3. Der Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter u. s. w.)
4. Der Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person.
5. Die berufsmaessigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken betraut sind.
6. Der Totenbeschauer.
7. In Kranken und Humanitaetsanstalten sowie in Gängnissen der Leiter oder die mit der Leitung betraute Person.
8. Die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergaerten in Bezug auf die ihrer Leitung unterstehenden Schüller, Lehrpersonen und Schulbediensteten.
9. Bezüglich Milzbrand, Rotz und Wutkrankheit auch Tieraezte wenn sie in Ausuebung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntniss erlangen.

Die Verpflichtung zur Anzeige erlischt für die unter 2 bis 8 genannten Personen, wenn die Anzeige erwiesenermassen bereits durch den Arzt oder Tierarzt oder eine andere der unter 2 - 3 genannten Personen an kompetenter Stelle erfolgt ist.

III. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und ist vom Gemeindevorsteher, falls es sich um erste Faelle handelt, unverzüglich auf dem kuerzesten Wege (Telephon, Telegraph, Bote) an das zustaeendige Kreiskommando weiterzuleiten.

IV. Mit Geldstrafe bis zu 100 K. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer die ihm nach dieser Verordnung obliegende Anzeige unterlaesst.

V. Alle frueheren im Gegenstande getroffenen Verfügungen werden somit ausser Kraft gesetzt.



19.

Entlohnung für die Totenbeschauer.

Totenbeschauer werden von den Gemeinden und nicht von den Angehörigen der Verstorbenen entlohnt.

Als Entlohnung werden festgesetzt für Beschau einer Leiche 1 Krone, ausserdem bei Reisen oder Gängen zur Leichenstätte, sofern diese mehr als 3 Km. von dem Wohnsitze des Totenbeschauers entfernt ist, je 40 Heller für jeden Doppelkilometer (hin und zurück).



20.

Badeanstalt Busk.

Um den Bedürfnissen und Wünschen des P. T. Publikums im Okkupationsgebiete Rechnung zu tragen und dem nur auf den Verdienst während der Badesaison angewiesenen Teile der Bevölkerung zu Hilfe zu kommen, hat das k. u. k. Kreiskommando die Instandsetzung der Einrichtungen in Bad-Busk veranlasst und die Saison bereits am 6. Juli 1915 eröffnet.

Vorläufig wurden: Schwefelbäder, Wannenbäder und Doucheraum für Kaltwasserkuren in Betrieb gesetzt und die Preise ab 10. Juli folgendermassen festgesetzt:

1.) für ein Schwefelbad	2 Kronen	
2.) für ein warmes Bad	1 „	50 Heller
3.) für ein Wannenbad mit Kohlensäure (Gas)	3 „	— „
4.) für ein Douchebad (ohne Wannenbenützung)	— „	80 „
5.) für ein Douchebad (mit Wannenbenützung)	1 „	80 „

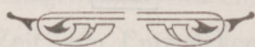
Ausserdem wird um Gratisbäder an die arme Bevölkerung des Kreises zu ermöglichen bei jeder Badebenützung 10 Heller eingehoben.

Bei Abonnementskarten auf 10 Bäder mit einer Lauffrist von 20 Tagen wird 20% Nachlass gewährt. Badewäsche ist von den P. T. Badegästen mitzubringen. In der Anstalt befindet sich auch ein routinierter Masseur. Die Apparate im Zandersaal können nur unter Aufsicht eines sachverständigen Arztes benützt werden.

Kurtaxen, Saisonkarten und dgl. werden heuer nicht eingehoben. Die Wohnungsverhältnisse werden von der hierortigen Gemeinde geregelt, welche diesbezüglich Auskünfte erteilt.

Ansteckende Krankheiten sind keine im Orte.

Nähere Details werden seinerzeit in dem Kurreglement veröffentlicht werden.



21.

Steuererleichterungen.

Das k. u. k. A. O. K. hat das Militärgouvernement in Piotrków ermächtigt, von der

Einhebung der pro 1914 noch rückständigen Realsteuern (Grund- und Kaminsteuer) vom ländlichen Besitze gänzlich abzusehen, die Zahlung dieser Realsteuern pro 1915 bis nach Einbringung der heurigen Ernte zu stunden und die bereits eingehobenen Rückstände pro 1914 auf die Steuern pro 1915 zu verrechnen.

Das k. u. k. Militärgouvernement machte von dieser Ermächtigung des A. O. K., welche von grössten Wohlwollen und väterlicher Fürsorge für die Einwohner des besetzten Gebietes Zeugnis gibt, Gebrauch.

Hievon wird die Bevölkerung des Kreises mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass die k. u. k. Militärverwaltung bestrebt sein wird, auch für die Einwohner der Städte Erleichterungen und Begünstigungen anlässlich der Einhebung der städtischen Immobiliensteuer und event. auch der Wohnungsteuer zu gewähren.



22.

PREIS-VERZEICHNIS

der k. k. österreich-ungar. Tabakfabrikate im okkupierten Gebiete
Russisch-Polens

giltig vom 15. Juli 1915.

Zl.	Benennung der Tabakfabrikate	Detail- verkauf Preis	
		Kr.	H.
Feine Zigarren:			
1	Regalitas zu 100 u. 25 St.	—	25
2	Trabucos " " "	—	20
3	Britanica " " "	—	20
4	Palmas zu 25 u. 10 "	—	16
5	Operas 100 " 25 "	—	15
6	Palmitas 25 " 10 "	—	12
Mittelfeine Zigarren:			
7	Caba-Portoriko a 100 St.	—	14
8	Brasil-Virginier " 100 "	—	12
9	Virginier " 50 "	—	11
10	Rosita " 100 "	—	11
11	Portorico " 100 "	—	10

Zl.	Benennung der Tabakfabrikate	Detailverkauf Preis	
		Kr.	H.
Minderfeine Zigarren:			
12	Gemischte Ausländer	—	09
13	Cigarillos	—	08
14	Kleine Inländer	—	08
Zigaretten:			
1	Nil	—	07
2	Moeris	—	06
3	Sultan	—	05
4	Memphis	—	05
5	Miriam	—	05
6	Kaiser	—	04
7	Damen	—	04
8	Herzegowina	—	04
9	Sport	—	03
10	Drama	—	02
11	Virginier	—	02
12	Donau	—	02
13	Ungarische	—	1½
Rauchtabake:			
1	Feinster Türkischer á { 200 gr.	8	—
		4	—
2	Feiner Türkischer á { 100 "	2	40
		—	60
3	„ Herzegowina á { 100 "	1	76
		—	44
4	Mittelfeiner Türkischer á { 100 "	1	55
		—	38
5	Drama á { 100 "	1	40
		—	35
6	Krall á { 100 "	1	05
		—	26
7	Extrafein Drei-König á { 100 "	1	—
		—	24
8	Feinster Ungar. Zigaret. Tab. á 25 "	—	32
9	Feiner Ungar. á { 100 "	—	90
		—	23

Zl.	Benennung der Tabakfabrikate	Detailverkauf Preis	
		Kr.	H.
10	Mittelfeiner Ungar. á	100 "	— 85
		25 "	— 21
11	Türkischer Grenzrauchtabak á	25 "	— 30
12	Landtabak á	70 "	— 54
		30 "	— 23
13	Grenzrauchtabak á	100 "	— 76
		30 "	— 23
14	Landtabak á	30 "	— 22
15	Grenzrauchtabak III Sorte á	30 "	— 22
Special. Zigaretten:			
1	Khedive	—	07
2	Dames	—	06
3	Princesas	—	06
4	Egyptische III. Sorte	—	06
Spezial. Rauchtabak:			
1	Feiner Parsitschan á 100 gr.	2	60
2	Feinster Herzegovina á 100 "	2	50

23.

I. Stempelgebühren.

Vom 17 August l. J. treten die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900, 1906, 1908, 1909 in Kraft.

Von dieser Zeit an müssen alle Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls laut diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde bekommen soll, der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen für diese Antwort beigeschlossen werden.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos (Nowo-Radomsk-Strzałkowskagasse), desgleichen im Gewölbe des I. D. Tyberg, Ecke des Ringsplatzes und Kaliskagasse und in der Tabakhauptniederlage des Vereins „Łączność“, Krakauergasse № 2 eröffnet.

Die Parteien, welche Verhandlungen im k. u. k. Kreisgerichte haben, können die nötigen Stempelzeichen bei diesem Gerichte bekommen.

Wenn die Stempelgebühr mittelst der Stempelzeichen nicht entrichtet werden könnte, weil die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos die nötigen Stempelzeichen nicht besitzt, ist die Stempelgebühr bei dieser Kassa baar zu bezahlen.

I. Stempeltarif.

Post №	der festen Stempel- gebühren in der Höhe	unterliegen
I.	1 Rbl. 25 kop. vom jeden <u>Bogen</u>	1) <u>Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etc. sammt Beilagen in Angelegenheiten:</u> a) um <u>Verleihung des Adelstandes, des Kaufmannstandes;</u> b) um <u>Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten;</u> c) um <u>Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abänderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Einlagen, in Sachen der ausländischen Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Königreiche;</u> d) um <u>Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.</u> 2) <u>Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etc. welche den Interessanten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und ständischer Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den in Post I. 1. erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden.</u> 3) <u>Zeugnisse auf Grund welcher der Betrieb von Gewerbe- und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird.</u> 4) <u>Die auf Wunsch von Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.</u>
II.	75 kop. vom jeden <u>Bogen</u>	1) <u>Die bei Behörden in Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken und Dupliken samt Beilagen.</u> 2) <u>Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzlei-</u>

Post №	der festen Stempelgebühren in der Höhe	unterliegen
II.	75 kop. vom jedem <u>Bogen</u>	<u>papieren, ämtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen.</u> 3) <u>Sämtliche (mit Ausnahme der in Post I. 2. bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen und Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden.</u> 4) <u>Den Privatpersonen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten.</u>
III.	75 kop. vom jeden <u>Stück.</u>	1) <u>Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme den in Post I. 2. erwähnten).</u>
IV.	15 kop. vom jeden Bogen	1) <u>Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände.</u> 2) <u>Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol, Tabak und Zucker.</u>

III. Stempelfrei sind:

<u>Protokolle</u>	1. Über mündlich eingebrachte Eingaben und Gesuche abgefasste Protokolle
In Angelegenheiten <u>allgemeiner Natur.</u>	2. Die Anzeigen über Müßsbrauche, welche das Interesse des Aerars oder das öffentliche Interesse berühren; Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten betreffend die Militärpflicht.
In Angelegenheiten <u>des öffentlichen Unterrichtes.</u>	3. Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten darauf betreffs Frequentanten der Schulanstalten, der Verleihungen der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse und

In Angelegenheiten, welche die <u>Landbewohner</u> und <u>Einrichtung</u> ihres Daseins betreffen.	Diplome; die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens in der Schule.
In <u>landwirtschaftlichen</u> Angelegenheiten.	4. Die in Post II. 1. erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten, welche bei Gemeinde und Dorfämtern verhandelt werden, in Angelegenheiten der Einrichtung der Dorfgemeinden, Dörfer sowie der Gemeindeverwaltung.
In Kredit und <u>Zwangsversicherungsangelegenheiten</u> .	5. Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Versuchs- sowie meteorologischer Anstalten, Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen und ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Institutionen; Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.
In Angelegenheiten der <u>Steuer</u> und <u>Zollverwaltung</u> .	6. Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.
In Angelegenheiten der <u>Kirchen</u> und <u>Wohltätigkeitsverwaltung</u> .	7. Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten: wegen Rückstellung der ungebührlich beeinnahmten Abgaben, in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer sowie der Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben, in Angelegenheiten der Steuer von Immobilien in Städten.
	8. Alle behördlich zugelassenen philanthropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen und Rechnungen, sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über erhaltene Aushilfen und Darlehen.

IV. Ungestempelte Schriften.

Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Behörden eingereicht werden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.



24.

Steckbrief.

Johann Kusiak, in Taras, Gemeinde Przedbórz geboren, ebendort zuständig, 21 Jahre alt, röm.-kathol. ledig, Landman, spricht polnisch, vom hv. Militärgerichte wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung zum schweren Kerker in der Dauer von sechs Monaten verurtheilt, ist am 10 Juli l. J. aus dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk entwichen.

Personenbeschreibung:

Statur:	.	.	.	.	mittelgross
Haare:	.	.	.	.	schwarz
Augen:	.	.	.	.	braun
Nase:	.	.	.	.	normal
Mund:	.	.	.	.	dtto
Kinn:	.	.	.	.	rund
Angesicht:	.	.	.	.	dtto
Schnurbart:	.	.	.	.	keinen
Besondere Merkmale:	.	.	.	.	keine

Sämmtliche Kommanden, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk einzuliefern.

Steckbrief.

Blasius Madej letzthin in Steżany, Gemeinde Lelów wohnhaft, cirka 22 Jahre alt, röm kath., ledig, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, ca 152 cm. gross, mit lichtblondem Haar, und ebensolchem kleinen Schnurrbatanflug, grünblauen Augen, ohne sonstige besondere Kennzeichen, ist verdächtig, in Gesellschaft seiner Brüder Franz und Peter, in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1915 aus der unversperrten Scheuer des Peter Foltyn in Staromieście Korn, Gerste, Lubin und eine Sense gestohlen zu haben.

Derselbe ist nach der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und-Organe werden ersucht, nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Steckbrief.

Josef Przerasiński nach Siedliska, Gemeinde Irządze, heimbatsberechtigt, 28 Jahre alt, röm. kath., verheirathet, grosser, schlanker Gestalt, trägt Arbeiterkleidung, ist verdächtig, am 7 Juli 1915 auf dem Wege von Siedliska nach Zawadka die 18 jährige Ludwige Chalewska zu vergewaltigen versucht und ihre Barschaft von 18 Rubel geraubt zu haben.

Derselbe ist nach Verübung der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und-Organen werden ersucht nach demselben zu forschen, ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Steckbrief.

Roman Gembka in Nierada, Gemeinde Poręba, Kreis Bendzin geboren, ebendahin heimatständig 23 Jahre alt, ledig, Sohn des Jakób und der Katharina, mittelgross, schlank mager, hat blondes Haar und ebensolchen kleinen Schnurbart, blaue Augen, vermögenslos, Besitzerssohn, kann lesen und schreiben ist verdächtig, am 4 August l. J. dem Besitzer Anton Popiul aus Sokoluński einen Geldbetrag von 260 Rbl. und einen Schuldschein auf 100 Rbl. auf den Namen des Ludwik Wróblewski, entwendet zu haben.

Derselbe ist nach Verübung der Tat flüchtig geworden.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und-Organen werden ersucht, nach demselben zu forschen ihn im Falle seiner Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Włoszczowa einzuliefern.

Steckbrief.

Kasimir Jaskólski (Kreis Noworadomsk) hat in der Nacht zum 28. Juli l. J. in Serbno (Cserno) aus dem versperreten Stalle des Landwirtes Heinrich Rusinek eine Stutte im Werte von 154 Rubel gestohlen und gleich am naechsten Tag am Ringplatz in Radoszyce an den Landwirt Franz Drorz weiter verkauft. Jaskólski ist nach dem Verkauf des Pferdes verschwunden und wurde bis heute nicht eruiert.

Jaskólski soll ein Gewohnheitsdieb und wegen Diebstahl schon vielfach bestraft worden sein. Er ist ca. 30—40 Jahre alt, von hoher Statur jedoch schwach gebaut, laengliches Gesicht, eingefallene Wangen, auf einem Auge blind, das andere grau, Haare und Bartwuchs schwarz, Schnurrbart mittelgross, traegt dunkeln Anzug, hohe Stiefel und runde russische dunkelbraune Kappe.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach dem genannten Pferdedieb zu forschen ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Mil. Gerichte des Kreiskommandos in Konskie einzuliefern.



Der k. u. k. Kreiskommandant

v. Sallmann

Generalmajor m. p.